Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "NetteBetrieb" vom 19.12.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung des NKFG vom 16.11.2004, (GV NRW S. 644), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der "NetteBetrieb" wird durch Zusammenführung der Sondervermögen des Städtischen Abwasserbetriebes Nettetal und des Städtischen Immobilienmanagements gebildet und als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend der Eigenbetriebsverordnung und den dazu ergangenen Regelungen auf der Grundlage dieser Betriebssatzung geführt.

Zweck des Betriebes ist im Rahmen der Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur

- a) die Erfüllung der der Stadt Nettetal nach dem Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Betriebsbereich Abwasser),
- b) die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadt mit Gebäuden, Räumen und Grundstücken unter betriebswirtschaftlich und ökologisch optimierten Bedingungen (Betriebsbereich Immobilienmanagement).

Hierzu zählen insbesondere die Bereiche

- An- und Vermietung
- Unterhaltung und Instandsetzung der Baulichkeiten
- Reinigung und Hausmeisterdienste
- Ver- und Entsorgung der Gebäude
- Neu- und Ersatzinvestition
- An- und Verkauf der Immobilien
- die Unterhaltung der unbebauten Grundstücke

einschließlich eventueller Hilfs- und Nebenbetriebe. Der Betrieb kann auch andere Aufgaben im Rahmen des Infrastrukturmanagements übernehmen, die ihm von der Stadt zugewiesen werden. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin kann im Benehmen mit der Betriebsleitung die Geschäftsbereiche umstrukturieren und neue bilden. Soweit hierdurch neue Aufgaben durch den Betrieb wahrgenommen werden oder bestehende entfallen, ist hierzu ein Beschluss des Betriebsausschusses notwendig.

- c) die Erfüllung der der Stadt Nettetal obliegenden Pflichten zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Bau, Unterhaltung, Bewirtschaftung und die Wahrnehmung der Tätigkeiten an den Außenanlagen städtischer Gebäude, Straßen, Wegen und Plätzen, Grünflächen, Friedhöfen, Wald- und Forstflächen, Sport- und Spielflächen, Radwanderwegen, Ehrenfriedhöfen und Gewässern einschließlich der diesen zugeordneten Grundstücke inklusive Erwerb, Veräußerung, Winterdienst und Sondernutzungserlaubnisse (Betriebsbereich Tiefbau),
- d) Betrieb des Bauhofes, der insbesondere die Zusammenführung der Beschäftigten in den Bereichen Straßenunterhaltung, Grünpflege, Gebäudeunterhaltung und Abwasser in eine Serviceeinheit (Betriebsbereich Baubetriebshof) ermöglicht.

Der Betrieb führt die Bezeichnung "NetteBetrieb".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten als Erste Betriebsleitung und zwei weiteren, ebenfalls vom Rat zu bestellenden Betriebsleitungen für den kaufmännischen und für den technischen Bereich, die gemäß Eigenbetriebsverordnung die Gesamtverantwortung für den Betrieb tragen. Die Betriebsleitungen treffen ihre Entscheidungen einvernehmlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Betriebsausschuss.
- (2) Der NetteBetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, die laufenden Netzerweiterungen. Die Betriebsleitung entscheidet über den Ankauf sowie über den Verkauf von Immobilien bis zu einem Wert von 20.000 Euro.(ohne Umsatzsteuer)
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Für die Betriebsbereiche Abwasser und Immobilienmanagement, Tiefbau, Baubetriebshof und weitere gemäß § 1 gebildete Betriebsbereiche bestellt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin im Benehmen mit der Betriebsleitung Betriebsbereichsleitungen unter Beachtung des § 7 Absatz 2. Diese sind für die verantwortliche Führung der Bereiche unbeschadet der Kompetenzen der Betriebsleitung gemäß Absatz 2 zuständig. Insbesondere sind sie für die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes zuständig. Bei Abweichung von einzelnen Positionen des Wirtschaftsplans entscheidet die Betriebsleitung, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gebildet und besteht aus 15 Mitgliedern oder deren Stellvertretungen. Die vom Rat erlassene Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse finden Anwendung.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Nettetal ausdrücklich übertragenen Aufgaben, sowie in folgenden Fällen: (Euro Beträge sind Bruttobeträge)
 - 1. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.500 Euro übersteigen
 - 2. Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.500 Euro übersteigen.
 - 3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung,

- 4. Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes gem. § 16 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, wenn die Mehrauszahlung im Einzelfall 55.000 Euro übersteigt,
- 5. Vergabe von Aufträgen und Bewilligungen zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Weiterführung der laufenden Arbeit, wenn diese im Einzelfall 55.000 Euro übersteigen; darüber hinaus kann der Betriebsausschuss Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten auf die Betriebsleitung übertragen.
- 6. Vergabe von Aufträgen für Gutachten, wenn die Kosten im Einzelfall 16.000 Euro übersteigen.
- 7. An- und Verkauf von Immobilien mit einem Wert von mehr als 20.000 Euro bis 120.000 Euro; darüber hinaus kann der Betriebsausschuss die Entscheidungen und Zuständigkeiten auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Gesamtsteuerung der Verwaltung

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister bzw. Die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Für die beim Betrieb Beschäftigten gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung sowie die übrigen städtischen Dienstanweisungen. Für einzelne Bereiche kann auf Vorschlag der Betriebsleitung der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des NetteBetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters bzw. die Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsauschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

- (4) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin erlässt in Ergänzung zu dieser Satzung eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Einrichtungen und dem Betrieb insbesondere zum Kontrahierungszwang regelt.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer bzw. der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer bzw. die Kämmerin kann jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Betriebsleitung bespricht mit dem Kämmerer bzw. der Kämmerin in der Regel monatlich die Einhaltung der gesamtwirtschaftlichen Ziele der Stadt. Der Stadt wird das Recht eingeräumt, vom NetteBetrieb Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Dienstvorgesetzter aller beim Betrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines oder einer Bediensteten zur Stadt verändern, trifft, sofern es sich um Bedienstete in Führungsfunktionen handelt und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 oder 2, entscheidet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Betriebsbereichsleitungen gelten als Bedienstete in Führungsfunktion, soweit sie bei der Stadt beschäftigt sind. Die übrigen Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes nachrichtlich angegeben.

§ 8 Vertretung des NetteBetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des NetteBetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des NetteBetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Betriebsbereichsleitungen in Vertretung, die Übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 21.099.277,54 €. Darin enthalten bisheriges Stammkapital Abwasserbetrieb 1.099.277,54 €.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Einzubeziehen ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.
- (1a) Um einen koordinierten Planungsprozess bei der Stadt zu gewährleisten, ist der Entwurf des Wirtschaftsplans von der Betriebsleitung vor Zuleitung an den Betriebsausschuss dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin über den Kämmerer bzw. Kämmerin bis zum 31.10. des vorangehenden Jahres vorzulegen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder ein anderer Grund nach § 14 Absatz 2 EigVO vorliegt.

§ 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Personalvertretung

Die Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt, so dass der Personalrat der Stadt auch die Personalvertretung für die Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten ebenso uneingeschränkt für den Betrieb wie die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

In-Kraft-Treten

Die geänderte Betriebsfassung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Abweichend davon treten die neugefassten §§ 1 und 3 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Betriebssatzung vom 19.12.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 28.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008;

Berichtigung der Veröffentlichung vom 28.12.2007 im Amtsblatt des Kreises Viersen, Nr. 40, S. 1003, bekannt gemacht am 07.02.2008, in Kraft getreten am 01.01.2008;

Geändert durch die

- 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009, bekannt gemacht am 17.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010 (abweichend davon treten die neugefassten §§ 1 und 3 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.)
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten am 23.12.2015
- 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019, bekannt gemacht am 28.03.2019, in Kraft getreten am 01.04.2019
- 4. 4. Änderungssatzung vom 30.06.2021, bekannt gemacht am 22.07.2021, in Kraft getreten am 01.07.2021